

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/046freigegeben am **03.03.2016****Stab**

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 25.02.2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	14.03.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	15.03.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Ratsbeschluss vom 15.12.2015, Vorlage 2015/137a, wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2016 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2016 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den Erträgen mit	35.604.499 Euro
bei den Aufwendungen mit	35.604.499 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung	31.539.920 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	30.276.109 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	6.307.930 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	13.492.700 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.520.959 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	600.000 Euro

beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm 2016 bis 2019 wird beschlossen.
4. Die Finanzplanung 2016 bis 2019 wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung hat die beschlossene Haushaltssatzung und den beschlossenen Haushaltsplan dem Landkreis Ammerland zur Prüfung und Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile vorgelegt.

Der Landkreis stellt fest, dass die genehmigungspflichtigen Teile des Haushalts (Gesamtbetrag der Kreditaufnahme und Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen) zu genehmigen sind. Der Beschluss des Rates vom 15.12.2015 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan wird dennoch beanstandet, weil er das Gesetz verletzt. Zwei Verletzungen wurden angeführt:

- Die Haushaltssatzung wurde mit falschen Beträgen für den Ergebnishaushalt beschlossen, weil sie
 - den Überschuss der Erträge über den Aufwendungen nicht berücksichtigt und
 - den Ertrag aus dem Verkauf von Grundstücken nicht in richtiger Höhe berücksichtigt
- Der Haushaltsplan enthält wiederholt keine Werte in der Spalte „Rechnungsergebnis des Vorvorjahres“

Hierzu ist im Einzelnen folgendes auszuführen:

a) Ertrag aus dem Verkauf von Grundstücken

Das beschlossene Investitionsprogramm sieht folgende Einnahmen vor:

Investitionsprogramm 2016			Planungsjahre	2016
				Plan
P1.03.01. 571000	TH3_03	Wirtschaftsförderung	Verkauf Gewerbeflächen (allgemein) 2016	850.000
P1.04.02. 522200	TH4_01	Gründerwerb zur Weiterveräußerung (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau	Objekt: BPI. 104, Erweiterung Hahn-Lehmden, "Am Ostermoor III"	
			- Verkauf	350.000
			Objekt: BPI. 99b, Stratjebusch, II.BA	
			- Verkauf	475.000
			Objekt BPI. 100, Göhlen	
			- Verkauf	
			Objekt: BPI. Südlich Schlosspark III	
			- Verkauf	2.240.000
				3.915.000

Für diese Einnahmen müssen im Ergebnishaushalt die Erträge ausgewiesen werden. Das ist wie folgt geschehen:

Kostenarten	Ist	Proj. Plan
342100 Ertr. aus Verkauf	54.700,48-	2.500.000,00-
342110 Ertr. aus Verk. (AW)	8.664,57	1.066.000,00
* Alle Kostenarten	46.035,91-	1.434.000,00-

Der v.g. Saldo zwischen Ertrag (342100) aus Verkauf und Anschaffungswert (342110) von 1.434.000 Euro ist der im Ergebnishaushalt veranschlagte Ertrag.

Anstelle der im Investitionsprogramm veranschlagten 3.915.000 Euro wurde, wie der vorstehenden Tabelle zu entnehmen ist, für die Berechnung des Ertrages im Ergebnishaushalt allerdings nur ein Volumen von 2.500.000 Euro berücksichtigt. Also zu niedrig. Die korrekte Berechnung hätte wie folgt ausgesehen:

Kostenarten	Ist	Proj. Plan
342100 Ertr. aus Verkauf	102.318,43-	3.915.000,00-
342110 Ertr. aus Verk. (AW)	33.895,57	1.660.000,00
* Alle Kostenarten	68.422,86-	2.255.000,00-

Der richtige Ertrag lautet demnach 2.255.000 Euro, also 821.000 Euro mehr. Der Fehler ist dadurch entstanden, dass im Laufe der verwaltungsinternen Planung anfänglich von einem Verkauf in Höhe von 2.500.000 Euro ausgegangen wurde. Die späteren Korrekturen im Investitionsprogramm haben leider nicht mehr dazu geführt, im Ergebnishaushalt die Ertragsentwicklung nachzuführen.

b) Überschuss der Erträge über den Aufwendungen

Der Gesamtergebnishaushalt, der dem Rat vorgelegen hat, enthielt folgende Zahlen:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2016 1)
	- Euro -
Ordentliche Erträge	
12.= Summe ordentliche Erträge	-34.783.499
Ordentliche Aufwendungen	
20. Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	199.045
21.= Summe ordentliche Aufwendungen	34.584.454
abzüglich Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	199.045
22. ordentliches Ergebnis	-199.045

199.045
34.584.454
34.783.499

Man sieht, dass die Erträge (Zeile 12) und Aufwendungen (Zeile 21) nicht gleich hoch sind. Das darf nicht sein. In der Summe der Aufwendungen (Zeile 21) ist der Überschuss (Zeile 20) nicht enthalten. Tatsächlich also ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen. In die Formulierung des Beschlusses und in die Haushaltssatzung wurde fälschlicherweise nicht der Betrag von 34.783.499 Euro übernommen, sondern der zu niedrige Betrag von 34.584.454 Euro. Diese Darstellung wird bemängelt.

c) Ergebnis hinsichtlich der Überschüsse

Die vom Rat am 15.12.15 beschlossene Haushaltssatzung berücksichtigt einerseits als Zahl also nicht den dem Rat schon bekannten Überschuss in Höhe von 199.045 Euro, andererseits fehlt beim Überschuss tatsächlich der aus den Verkäufen resultierende zusätzliche Ertrag in Höhe von 821.000 Euro. Auch hier war die richtige Einnahmehöhe im Investitionsprogramm berücksichtigt.

Auswirkung:

Die vorbeschriebenen Fehler haben in keiner Weise eine Auswirkung; insbesondere beeinflusst der zu niedrig veranschlagte Überschuss nicht die Kreditaufnahme und hat nichts mit Liquidität zu tun. Es handelt sich „lediglich“ um einen Fehler bei der richtigen Darstellung des nichtliquiden Überschusses. Durch den fehlerhaften Beschluss wurde hinsichtlich der Ausgabeermächtigungen nichts beschnitten. Der Landkreis hält dies allerdings für eine Gesetzesverletzung, die ohne neue Beschlussfassung durch den Rat nicht zu heilen ist.

d) Im Haushaltsplan ist die Spalte „Rechnungsergebnis des Vorvorjahres“ nicht gefüllt

Die Verwaltung füllt diese Spalten seit Einführung der Doppik ganz bewusst nicht, soweit es den Ergebnishaushalt betrifft; dies aus folgendem Grund: Der Ergebnishaushalt basiert nicht nur auf Liquiditätsbewegungen, sondern auch auf nichtliquiden Vorgängen wie Abschreibungen und Rückstellungen u. a. für Pensionen, Urlaub und Überstunden.

Diese Werte waren im Zeitpunkt der Erstellung eines Haushaltsplanes für das „Vorvorjahr“ jeweils nicht bekannt. Entsprechende Hinweise im Zusammenhang mit der Aufholung der Jahresabschlüsse und den damit verbunden Hinweisen sind, unter Berücksichtigung der Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes, den politischen Gremien immer wieder vorgetragen worden. Dieser Umstand soll ab jetzt nicht mehr hingenommen werden.

Im Hinblick auf die zeitliche Abfolge und den Umstand, dass aus dem Haushaltsplan heraus zeitnah Maßnahmen umgesetzt werden sollen, wurde die anstehende Ratsitzung als Beschlusszeitpunkt gewählt. Eine gesonderte Beratung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss war insoweit zeitlich nicht mehr rechtzeitig zu initiieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt. Die Änderungen stellen lediglich ergebniswirksame Änderungen im nichtliquiden Bereich dar.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung alt und neu

Anlage 2: Gesamtergebnishaushalt alt und neu (jeweils betroffener Auszug)

Anlage 3: Teilhaushalt 3_03 alt und neu (jeweils betroffener Auszug)

Anlage 4: Teilhaushalt 4_01 alt und neu (jeweils betroffener Auszug)